



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00984**
Datum: 17.02.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben	26.05.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung des Thaler Weges

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung des Thaler Weges nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) zu veranlassen.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan ja nein
 Wenn ja, Stellenerweiterung: ja nein
 Stellenreduzierung: ja nein

Familienverträglichkeit: ja
 Gleichstellungsrelevanz: ja

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Die Absicht ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Der Thaler Weg befindet sich in Halle-Neustadt. Er entstand ca. 1967 im Zuge des Aufbaus der Chemiearbeiterstadt Halle-Neustadt im ehemaligen Wohnkomplex I. Die als Stichstraße/Sackgasse mit Wendehammer ausgestaltete Straße diente hauptsächlich den Anwohnerinnen und Anwohnern. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht wurde durch die SDS (Staddirektion Straßenwesen) als Rechtsträgerin vorgenommen. Einer Benutzung durch alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer seitens der Rechtsträgerin wurde nicht widersprochen. Heute erschließt der Thaler Weg ein Wohngebäude (Thaler Weg 11 – 14). Eine weitere Erschließungsfunktion besitzt die Straße darüber hinaus nicht. Mit einer Breite von nur 3 m ist die Fahrbahn nicht für Begegnungsverkehr ausgelegt.

Durch ein Vermögenszuordnungsverfahren in den 1990er Jahren wurde die Straße, welche sich heute auf dem Grundstück Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 8, Flurstück 87 befindet, der Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG mbH) zugeordnet. Allerdings regelt der Zuordnungsbescheid ausschließlich die Frage, wer die Verfügungsbefugnis bzw. das Eigentum über das Grundstück erhält. Dadurch entstand die Situation, dass das zivilrechtliche Eigentum und die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung für die in Anspruch genommenen Straßenflächen auseinanderfallen; die Stadt Halle (Saale) zwar Straßenbaulastträgerin für die öffentliche Straße ist, aber nicht der Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Straßenaufsichtsbehörde hatte in einer Geschäftsprüfung im Jahr 2004 darauf hingewiesen, dass der Zuordnungsbescheid die Einziehung der Verkehrsfläche im Sinne des § 8 StrG LSA nicht ersetzt.

Die GWG mbH bringt sich im Stadtteil Halle-Neustadt aktiv in die Verbesserung und die attraktive Gestaltung der Wohnumfelder ein. Damit soll die Aufwertung erhaltenswerter Bestände und eine höhere städtebauliche Qualität erreicht werden. Die Aufwertungsmaßnahmen stehen im Einklang mit den festgeschriebenen Leitlinien für das Stadtumbaugebiet Neustadt im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Halle (Saale). Im „Integrierten Stadtentwicklungskonzept ISEK Halle 2025“ legte der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 25.10.2017 (Vorlage-Nr. VI/2017/03185) fest, dass die Neustadt als lebenswerter und in bestimmten Bereichen besonderer Stadtteil ausgebaut werden und für möglichst breite Bevölkerungsschichten attraktiv sein soll. Ein wichtiges Ziel ist die Stärkung der Identität der Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Wohngebäude bzw. Wohnhof durch spezifische Angebote im unmittelbaren Wohnumfeld.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt die GWG mbH als alleinige Anliegerin der Straße Thaler Weg das Wohnumfeld für eine höhere Wohnqualität umzugestalten und damit aufzuwerten. Dazu ist es erforderlich, die Straße Thaler Weg einzuziehen.

Die Umgestaltung des Wohnumfeldes entspricht den Zielvorgaben des ISEK Halle 2025 und steht im öffentlichen Interesse. Des Weiteren entlastet die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche die Stadt Halle (Saale) hinsichtlich ihrer Straßenbaulast und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung.

Die Überlassung der Verkehrsflächen erfolgt an die alleinige Anliegerin. Das öffentliche Verkehrsbedürfnis ist angemessen berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung des Thaler Weges aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles sind erfüllt und der Thaler Weg kann gemäß § 8 StrG LSA eingezogen werden.

Die genaue Lage der einzuziehenden Straße ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Für die Veröffentlichung der Absicht der Einziehung ist folgender Text vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 8, auf Teilflächen des Flurstücks 87 gelegene Straße Thaler Weg aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Im Bereich des Thaler Weges soll das Wohnumfeld für eine höhere Wohnqualität umgestaltet und damit aufgewertet werden. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Halle (Saale) und liegt damit im öffentlichen Interesse.

Des Weiteren entlastet die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche die Stadt Halle (Saale) hinsichtlich ihrer Straßenbaulast und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung.

Durch die Überlassung der Verkehrsflächen an die einzige Anliegerin ist das derzeitige Verkehrsbedürfnis angemessen und dauerhaft abgedeckt.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen/> veröffentlicht.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Straße Thaler Weg hängt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraumes die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt.

Nach Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dafür ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 8 gelegene Straße Thaler Weg wird gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen.

Die einzuziehenden Flächen mit einer Größe von ca. 2.550 m² umfassen Teilflächen des Flurstücks 87.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom ... zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sollten Einwendungen im Rahmen der Ankündigung der Einziehung vorgebracht werden, wird der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt und die Einziehung erneut zur Beschlussfassung eingereicht.

Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung entsprechend den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes geschaffen. Die Familienverträglichkeit ist gegeben.

Anlage:
Lageplan